



Nutzungskonzept zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs beim SV Langenstein von 1932 e.V.¹



1. Der Trainings- und Spielbetrieb im Freien auf den Sportanlagen des SV Langenstein von 1932 e.V. (Hauptplatz, Nebenplatz, Tennisanlage) wird unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen/Voraussetzungen erlaubt.
 - a. Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht.
 - b. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten.
 - c. Die Ausübung von nicht kontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt
 - d. Zuschauer beim Spielbetrieb sind bis zu einer Anzahl von maximal 300 erlaubt und werden durch eine Anwesenheitsliste erfasst
 - e. Beim Trainingsbetrieb sind zuschauende Begleitpersonen unter Einhaltung des Mindestabstands erlaubt
 - f. Bei offiziellem Spielbetrieb sind alle Spieler und Betreuer im DFBnet-Spielbericht zu vermerken um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Bei Freundschaftsspielen der Alten Herren sind sowohl die Spieler der Heim- als auch der Gästemannschaft sowie die/der Schiedsrichter/in durch eine Anwesenheitsliste zu erfassen.
 - g. Die Umkleidekabinen und die dazugehörigen sanitären Einrichtungen des Sportlerheims können genutzt werden. Auch hier ist jedoch der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, ist ein entsprechender Mund-Nasenschutz (nicht-medizinische Alltagsmaske) zu tragen.
 - h. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt.
2. Die Einhaltung und Durchsetzung dieses Nutzungskonzeptes obliegt den jeweils verantwortlichen TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen, den eingesetzten Ordnern sowie generell den Mitgliedern des Vereinsvorstandes. Bei Nicht-Einhaltung oder Missachtung der unter Punkt 1a-1h genannten Auflagen/Voraussetzungen, sind die TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen bzw. sind die Vorstandsmitglieder ausdrücklich dazu befugt, die entsprechenden Personen von den Sportanlagen bzw. dem Vereinsgelände zu verweisen.
3. Dieses Nutzungskonzept tritt am 09. Juli 2020 in Kraft und gilt zunächst bis auf Weiteres. Gleichzeitig tritt das bisherige Nutzungskonzept vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Der Vorstand, Langenstein, 09. Juli 2020

¹ In Anlehnung an die 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 02. Juli 2020.